



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

12/SN-79/ME
 [Handwritten signature]

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 W i e n

GESETZENTWURF
ZI. 38-GE/1984
Datum: 08. AUG. 1984
Verteilt: 1984-08-09 Beidenberger

Dr. Schwager

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

800/84/Dr.G/V

2.8.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1984, GZ. 810 026/6-V/4/84, übersendet die Kammer in der Anlage wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

i.V. [Handwritten signature]

Beilagen

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 43 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.810 026/6-V/4/84

18.6.1984

800/84/Dr.G/V

2.8.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 18.Juni 1984, GZ. 810 026/6-V/4/84, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Novelle zum Datenschutzgesetz, da hiedurch viele Bestimmungen den Erfordernissen der Praxis angepaßt werden sowie zur Klarstellung und Vereinfachung dienen.

Zu § 3 Z. 4

Durch die Novelle soll der Begriff "Verarbeiter" durch den Begriff "Dienstleister" ersetzt werden. Abgesehen von der eigenwilligen sprachlichen Neuschöpfung ist ohne Erläuterung dieses Begriffes auch nicht zu verstehen, was darunter gemeint ist. Es ist zwar richtig, daß der bisherige Begriff "Verarbeiter" zu eng war und diejenigen Rechtsträger, welche Datenverarbeitung veran-

lassen, ohne Auftraggeber zu sein, nicht genügend klar abgegrenzt waren; aber auch beim neuen Begriff "Dienstleister" setzt man ohne genaue besondere Definition zunächst auch nur voraus, daß Datenverarbeitungsdienstleistungen durchgeführt werden.

Um den offenbar beabsichtigten Begriffsinhalt deutlicher zum Ausdruck zu bringen, schlägt die Kammer vor, anstelle von "Dienstleister" den Begriff "mit Datenverarbeitungen beauftragt" oder "Auftragnehmer von Datenverarbeitungen" zu verwenden.

Die Formulierung bei der Definition Dienstleister "ohne daß dieses Beauftragungsverhältnis den Betroffenen offenbar ist" sollte zweckmäßigerweise durch die Formulierung "ohne daß dieses Beauftragungsverhältnis den Betroffenen offenbar sein muß" ersetzt werden; es ist nämlich nicht anzunehmen, daß die Eigenschaft des "Dienstleisters" verloren geht, wenn der Betroffene zufällig weiß, wer seine Daten verarbeitet.

Zu § 10 (Datensicherheitsmaßnahmen):

Die zur Diskussion stehende Ö-Norm im Zusammenhang mit Datensicherheitsmaßnahmen geht nach Ansicht der Kammer in einigen Punkten weit über die notwendigen Maßnahmen zur Datensicherung hinaus. In der neuen Fassung des § 10 soll zwar festgelegt werden, daß auf die technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit Bedacht zu nehmen ist. In dem erwähnten Entwurf einer Ö-Norm sind aber Vorschriften vorgesehen, welche z.B. auf die Größe des Betriebes und die davon abhängigen wirtschaftlichen Aspekte keine Rücksicht nehmen.

Zu § 22 (Meldung von Auftraggebern):

Aus den Erläuterungen zu § 22 geht zwar hervor, daß bei Vornahme von Standardverarbeitungen die Bekanntgabe der Identifikationsdaten gemäß § 22 ausreichend ist; aus dem Gesetzestext selbst geht dies jedoch nicht eindeutig hervor. Eine entsprechende Klarstellung wäre sicher zweckmäßig und wünschenswert.

Zu § 23 Abs. 5 (Verordnungsermächtigung zur Ausnahme
von der Registrierungspflicht):

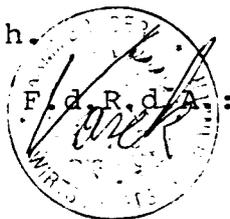
Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung können Typen von Datenverarbeitungen von der Registrierungspflicht ausgenommen werden, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden, ihr Inhalt durch gesetzliche Bestimmungen oder durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Betroffenen vorgegeben ist und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Registrierung nicht dennoch geboten erscheint.

Die Kammer gestattet sich jetzt schon anzuregen, die Tätigkeiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiete des Rechnungswesens als derartige Standardverarbeitungen in die vorgesehene Verordnung ausdrücklich aufzunehmen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich zu bemerken, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt wurden.

Der Präsident:

i.V. Dkfm.Schwarz e.h.



Der Kammerdirektor:

i.V. Dr.Grabner e.h.